



10. Dezember 2021

---

# **Revision Grundbuchverordnung AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche**

Bericht über das Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>3</b>
3.1	Personenidentifikator im Grundbuch .....	3
3.2	Landesweite Grundstücksuche .....	3
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Würdigung der Vorlage .....	4
4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	5
4.2.1	Ingress .....	5
4.2.2	Artikel 1 Gegenstand .....	5
4.2.3	Artikel 12a Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs .....	5
4.2.4	4a. Kapitel: Identifikation von natürlichen Personen mit Rechten an Grundstücken durch Zuordnung der AHV-Nummer .....	6
4.2.5	Artikel 23a Personenidentifikationsregister .....	6
4.2.6	Artikel 23b Datenquellen .....	7
4.2.7	Artikel 23c Zuordnung der AHV-Nummer .....	8
4.2.8	Artikel 23d Periodische Überprüfung .....	10
4.2.9	Artikel 23e Technische Einzelheiten .....	10
4.2.10	6a. Kapitel: Landesweite Grundstücksuche der berechtigten Behörden .....	11
4.2.11	Artikel 34a Grundsatz .....	11
4.2.12	Artikel 34b Dienst für landesweite Grundstücksuche .....	11
4.2.13	Artikel 34c Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex .....	13
4.2.14	Artikel 34d Zugriffsberechtigung im Allgemeinen .....	14
4.2.15	Artikel 34e Zulässige Suchkriterien und Umfang der Suchresultate .....	16
4.2.16	Artikel 34f Aufzeichnung der Abfragen und Auskunftsrechte .....	18
4.2.17	Artikel 34g Missbräuchliche Benützung und Entzug der Zugriffsberechtigung .....	19
4.2.18	Artikel 34h Gebühren .....	19
4.2.19	Artikel 51 Anmeldebelege .....	23
4.2.20	Artikel 164a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zuordnung der AHV- Nummern bereits im Hauptbuch eingetragener Personen .....	24
4.2.21	Artikel 164b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex .....	26
4.2.22	Artikel 164c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Gebühren .....	27
4.2.23	Von der Vorlage nicht behandelte Punkte / zusätzliche Anliegen .....	27
<b>5</b>	<b>Einsichtnahme</b> .....	<b>28</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato</b> .....	<b>29</b>

## Übersicht

### 1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der revidierten Grundbuchverordnung vom 23. September 2012 (GBV)<sup>1</sup> «AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche» dauerte vom 14. Oktober 2020 bis zum 1. Februar 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, vier politische Parteien, 21 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 50 Stellungnahmen ein.

Vier Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>2</sup>

### 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Die Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und weiterer Teilnehmender, die geantwortet haben, ist im Anhang zu finden.

### 3 Grundzüge der Vorlage

#### 3.1 Personenidentifikator im Grundbuch

Zur Umsetzung von Artikel 949b (Personenidentifikator im Grundbuch) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>3</sup> sollen im Grundbuch erfasste natürliche Personen künftig grundsätzlich mittels AHV-Nummer identifiziert werden. Die revidierten Bestimmungen der Grundbuchverordnung konkretisieren die Vorgehensweise der Grundbuchämter bei der Zuordnung der AHV-Nummer.

Die AHV-Nummer soll in einem besonderen Hilfsregister geführt werden, das mit dem jeweiligen Grundbucheintrag in Bezug gesetzt ist. Die AHV-Nummer wird öffentlich nicht sichtbar sein.

#### 3.2 Landesweite Grundstücksuche

Das zweite Anliegen der Vorlage betrifft die landesweite Grundstücksuche nach Artikel 949c ZGB: Berechtigte Behörden sollen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugang zur Information, ob und welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen, haben. Die revidierte Grundbuchverordnung beinhaltet diesbezüglich im Wesentlichen folgenden Punkte: den Gegenstand der Suche, die Berechtigung zur Suche, den Detaillierungsgrad der abgerufenen Informationen sowie die Organisation des Dienstes für die landesweite Grundstücksuche (Grundstücksuchdienst). Es werden keine vollständigen Grundbuchauszüge abgerufen werden können. Der Grundstücksuchdienst soll durch den Bund betrieben und mittels Gebühren finanziert werden.

---

<sup>1</sup> SR 211.432.1.

<sup>2</sup> KKJPD, SAGV, SVR, TS.

<sup>3</sup> SR 210.

## 4 Stellungnahmen zum Vorentwurf

### 4.1 Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Stossrichtung der Vorlage wird mehrheitlich begrüsst. Bei der Umsetzung von **Artikel 949b ZGB (Personenidentifikator im Grundbuch)** ist besonders auf Zustimmung gestossen, dass die AHV-Nummer nicht Eingang ins Hauptbuch finden wird, sondern die Schaffung eines neuen Hilfsregisters vorgesehen ist, das mit dem jeweiligen Hauptbucheintrag in Beziehung gesetzt wird.<sup>4</sup> Letzteres wird auch aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüsst.<sup>5</sup> Besonders aus Sicht der Grundbuchführung ist auf Zustimmung gestossen, dass das Bearbeitungsverfahren eines hängigen Geschäfts unabhängig von der Zuordnung der AHV-Nummer erfolgen kann,<sup>6</sup> und dass die Vorlage darauf ausgerichtet ist, den zusätzlichen Aufwand für die Grundbuchämter möglichst gering zu halten.<sup>7</sup> Begrüsst wird schliesslich, dass die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator die Datenqualität mittelfristig verbessern wird.<sup>8</sup>

Kritisch beurteilt wurde vor allem der mögliche Aufwand, der bei den Grundbuchämtern anfallen könnte, insbesondere bei der rückwirkenden Zuordnung der AHV-Nummer bei bereits im Hauptbuch eingetragenen natürlichen Personen,<sup>9</sup> bzw. dass es nicht genügend klar sei, mit welchen finanziellen und personellen Auswirkungen die Kantone zu rechnen haben.<sup>10</sup> Zudem wurden die Übergangsfristen für die Zuordnung der AHV-Nummer bei bereits im Hauptbuch eingetragenen Personen als zu kurz empfunden.<sup>11</sup>

Bei der Umsetzung von **Artikel 949c ZGB (landesweite Grundstücksuche)** wird die Einrichtung eines Grundstücksuchdienstes durch den Bund als sinnvolles Instrument gesehen, um die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.<sup>12</sup> Auf Zustimmung gestossen ist sodann, dass der Grundstücksuchdienst durch den Bund betrieben werden soll, und dass damit keine vollständigen Grundbuchauszüge abgerufen werden können, sondern dass ein Triage-System aufgebaut werden soll.<sup>13</sup>

Ablehnend sind die Stellungnahmen in Bezug auf den Grundsatz<sup>14</sup> und die Modalitäten<sup>15</sup> der Gebührenerhebung. Kritisch beurteilt wurde weiter, dass das Eidgenössische Amt für Grundbuch und Bodenrecht EGBA alleine entscheiden soll, welche Behörden eine Zugriffsberechtigung auf den Grundstücksuchdienst erhalten sollen.<sup>16</sup> Ebenfalls auf Ablehnung gestossen ist, dass die Abfrageprotokolle des Grundstücksuchdienstes den Kantonen nicht systematisch zur Verfügung gestellt werden sollen.<sup>17</sup> Teilweise wurde kritisiert, dass die Zugriffsmöglichkeiten der landesweiten Grundstücksuche auch nicht öffentlich einsehbare Informationen

---

<sup>4</sup> AR (S. 1 f.), BE (S. 1), OW (S. 2), SO (S. 2), KSG (S. 1 f.), CP (S. 2), CVAM (S. 2), privatim (S. 2), USPI (S. 2).

<sup>5</sup> BS (S. 1), SSV (S. 1), TI (S. 1).

<sup>6</sup> SO (S. 3), ZNK (S. 1).

<sup>7</sup> LU (S. 1).

<sup>8</sup> OW (S. 1), ZH (S. 1).

<sup>9</sup> AG (S. 1), BS (S. 2), NE (S. 1), SO (S. 2), VD (S. 4).

<sup>10</sup> BL (S. 1), GR (S. 1), VS (S. 2), SVP (S. 2).

<sup>11</sup> AG (S. 2), FR (S. 1), SZ (S. 2), VD (S. 4), ZG (S. 3).

<sup>12</sup> glp (S. 1), SP (S. 2), GL (S. 2), NW (S. 2), ZH (S. 1), eGov (S. 1), KBKS (S. 1), SGem (S. 1).

<sup>13</sup> AR (S. 2), GL (S. 2), LU (S. 1), OW (S. 1), KSG (S. 2), privatim (S. 1), SGem (S. 1).

<sup>14</sup> FR (S. 2), GE (S. 1 des Hauptschreibens [Ohne diesen Hinweis bezieht sich die Seitenzahl der Stellungnahme des Kantons Genf auf den Anhang zum Hauptschreiben]), NE (S. 2), SG (S. 1 f.), SZ (S. 2), TG (S. 2), VD (S. 4), VS (S. 2), ZH (S. 4).

<sup>15</sup> AG (S. 2), AR (S. 5), BL (S. 4), FR (S. 2), GE (S. 1 des Hauptschreibens), GR (S. 3), JU (S. 2 f.), LU (S. 2), SG (S. 3), TI (S. 4), TG (S. 2), VD (S. 4), ZH (S. 4), KBKS (S. 2), KSG (S. 3), SNV (S. 3), VbN (S. 3).

<sup>16</sup> FR (S. 1), GE (S. 2), JU (S. 2), NE (S. 2), SO (S. 2), VD (S. 2), VS (S. 2).

<sup>17</sup> BS (S. 3), FR (S. 2), GE (S. 3), Bedag (S. 2).

des Grundbuchs nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a GBV<sup>18</sup> sowie juristische Personen<sup>19</sup> umfassen sollen.

**Zusammenfassend** zeigt sich folgendes Bild: Von den 50 eingelangten Stellungnahmen stimmen 37 der Vorlage grundsätzlich zu (drei Parteien<sup>20</sup>, 17 Kantone<sup>21</sup>, 17 Organisationen und weitere Teilnehmende<sup>22</sup>).

Neun Stellungnahmen unterstützen die Vorlage teilweise (sechs Kantone<sup>23</sup>, drei Organisationen und weitere Teilnehmende<sup>24</sup>).

Vier Stellungnahmen lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form grundsätzlich ab (zwei Kantone<sup>25</sup>, eine Partei<sup>26</sup>, eine Organisation<sup>27</sup>).

## 4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.2.1 Ingress

Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Nennung von Artikel 949b Absatz 1 ZGB im Ingress.<sup>28</sup>

### 4.2.2 Artikel 1 Gegenstand

Ein Kanton äussert sich zu der gesetzgebungstechnischen Umsetzung und stellt die Frage, ob es nicht genügt hätte, lediglich eine Anpassung von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a GBV vorzunehmen, und das Weitere in der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV)<sup>29</sup> zu behandeln.<sup>30</sup>

### 4.2.3 Artikel 12a Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs

Weil das informatisierte Grundbuch nicht mehr ohne das neue Personenidentifikationsregister (Art. 12a) geführt werden könne, sei Artikel 8 Absatz 2 zu ändern: *«Bei der Grundbuchführung mittels Informatik (informatisiertes Grundbuch) werden die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs im gleichen System bearbeitet und zusammen mit den Daten des Personenidentifikationsregisters in Beziehung gesetzt. Die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs sind sowohl über (...).»*<sup>31</sup>

Die Sachüberschrift «Hilfsregister» von Artikel 13 wird von einem Kanton als irreführend empfunden, weshalb die folgende Ergänzung beantragt wird: *«Weitere Hilfsregister»*.<sup>32</sup>

---

<sup>18</sup> BS (S. 3), JU (S. 2), VD (S. 3).

<sup>19</sup> CP (S. 2), USPI (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 7).

<sup>20</sup> FDP (S. 1), glp (S. 1), SP (S. 1).

<sup>21</sup> AI (S. 1), AR (S. 1 f.), BE (S. 1), BS (S. 1), GL (S. 1 f.), JU (S. 1 f.), LU (S. 1), NW (S. 2), OW (S. 1), SG (S. 1), SH (S. 1), SO (S. 1), SZ (S. 1), TG (S. 1), TI (S. 1), ZG (S. 1 f.), ZH (S. 1).

<sup>22</sup> Bedag (S. 1 f.), eGov (S. 2), FDER (S. 2), KBKS (S. 1), KSG (S. 1 f.), privatim (S. 1), SBVg (S. 1), SGem (S. 1), SGV (S. 1), SIX (S. 1), SNV (S. 1), SSV (S. 1), SVBK (S. 1), UNIL (S. 1), VbN (S. 1), VSKB (S. 1), ZNK (S. 1).

<sup>23</sup> AG (S. 1), FR (S. 1 f.), GE (S. 1), GR (S. 1), NE (S. 3), VS (S. 2).

<sup>24</sup> CP (S. 1), USPI (S. 2), CVAM (S. 1).

<sup>25</sup> BL (S. 1), VD (S. 4).

<sup>26</sup> SVP (S. 2).

<sup>27</sup> HEV (S. 10).

<sup>28</sup> AR (S. 2), OW (S. 2), SO (S. 2).

<sup>29</sup> SR 211.432.11.

<sup>30</sup> VD (S. 2).

<sup>31</sup> SG (S. 1).

<sup>32</sup> SG (S. 1).

#### 4.2.4 4a. Kapitel: Identifikation von natürlichen Personen mit Rechten an Grundstücken durch Zuordnung der AHV-Nummer

#### 4.2.5 Artikel 23a Personenidentifikationsregister

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Sachüberschrift analog zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 11 und 12 zu präzisieren: «*Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs*».<sup>33</sup>

##### 4.2.5.1 Absatz 1

Begrüsst wird, dass die AHV-Nummer nicht in das Hauptbuch aufgenommen, sondern lediglich im damit verknüpften Personenidentifikationsregister festgehalten wird.<sup>34</sup> Diese Regelung sei in der Grundbuchverordnung jedoch ausdrücklich aufzunehmen.<sup>35</sup> Es solle zudem explizit aus der Bestimmung hervorgehen, dass es sich beim Personenidentifikationsregister um ein Hilfsregister handle und die AHV-Nummer weder im Hauptbuch noch im Tagebuch geführt werde.<sup>36</sup> Die Kantone sollen im Übrigen frei entscheiden können, ob sie ein neues Personenidentifikationsregister schaffen oder ein bestehendes Register anpassen wollen.<sup>37</sup> Begrüsst werden weiter die Automatisierungsmöglichkeiten bei der Zuordnung der AHV-Nummer, da sie sich direkt nur im Hilfsregister auswirken und damit nicht im Widerspruch zum Antragsprinzip stünden.<sup>38</sup>

eGov sieht die Führung der AHV-Nummer in einem Nebenregister aus technischer Sicht und aus Überlegungen zum Aufwand eher kritisch, die rechtliche Begründung lege aber die Umsetzung in der geplanten Variante nahe.<sup>39</sup> Zwei Kantone beantragen die Führung der AHV-Nummer im Hauptbuch, wie dies bei der UID-Nummer bei den juristischen Personen der Fall ist.<sup>40</sup> Für den Kanton VD ist unklar, ob es sich beim Personenidentifikationsregister um ein Eigentümerregister, ein Personenregister, oder eine dritte Art von Register handelt.<sup>41</sup>

Das ZNK beantragt eine Präzisierung des Wortlauts mit Verweis auf die Artikel 958 bis 961 ZGB.<sup>42</sup>

##### 4.2.5.2 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 zweiter Satz

Die Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden als kohärent und effizient erachtet, zumal dies Artikel 949b ZGB nicht ausschliesse.<sup>43</sup>

Die mögliche Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern wird jedoch auch kritisch beurteilt, insbesondere sei der Wortlaut der Bestimmung zu unbestimmt formuliert.<sup>44</sup> Falls die Verwendung der AHV-Nummern in einem Hilfsregister für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Grundbuchämter geeignet und erforderlich sei, müssten die Hilfsregister der

---

<sup>33</sup> AR (S. 2), KSG (S. 2).

<sup>34</sup> AR (S. 2), BE (S. 1), SO (S. 2), CP (S. 2), CVAM (S. 2), privatim (S. 2), USPI (S. 2).

<sup>35</sup> AR (S. 2), OW (S. 2), SO (S. 2).

<sup>36</sup> HEV (S. 5).

<sup>37</sup> GE (S. 3), ZH (S. 2).

<sup>38</sup> AG (S. 1), AR (S. 1 f.), KSG (S. 1 f.), ZG (S. 2).

<sup>39</sup> eGOV (S. 1).

<sup>40</sup> LU (S. 2), NW (S. 1).

<sup>41</sup> VD (S. 2).

<sup>42</sup> ZNK (S. 1).

<sup>43</sup> CP (S. 2), USPI (S. 2), CVAM (S. 2).

<sup>44</sup> AR (S. 2 f.), LU (S. 2), SO (S. 2), privatim (S. 2).

Klarheit halber<sup>45</sup> bzw. aus Gründen der Transparenz in der Verordnung aufgeführt werden.<sup>46</sup> Sollte die Verwendung der AHV-Nummer zur Erfüllung einer Aufgabe bloss dienlich sein, jedoch nicht unbedingt nötig, sei die Verknüpfung der AHV-Nummer mit Einträgen anderer Register nicht verhältnismässig und habe zu unterbleiben.<sup>47</sup> Analoges gelte für die Verknüpfung der Einträge im Personenidentifikationsregister mit Einträgen anderer Register.<sup>48</sup> Zudem sei zu regeln, welche weiteren Daten zu den einzelnen Personen im Personenidentifikationsregister erfasst würden.<sup>49</sup> Um eine ungewollte und unzulässige Bekanntgaben der AHV-Nummern zu vermeiden, sei die Möglichkeit der Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern nochmals auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu streichen.<sup>50</sup> Der HEV stellt Nutzen und Zulässigkeit der Verwendung der AHV-Nummer in anderen Hilfsregistern kritisch in Frage und beantragt folgende Anpassung: *«Die AHV-Nummer wird weder im Hauptbuch noch im Tagebuch geführt»*.<sup>51</sup>

Mit Blick auf die besonderen Anforderungen an den Schutz der AHV-Nummer sei es angezeigt, diese ausschliesslich im Personenidentifikationsregister zu führen und im Übrigen mit Verknüpfungen zu arbeiten. In Artikel 23a Absatz 1 sei der zweite Satz zu streichen, und stattdessen in Absatz 2 der zweite Satz folgendermassen zu ergänzen: *«Sie können mit Einträgen anderer Register des Grundbuchs und mit Hilfsregistern verknüpft werden»*.<sup>52</sup>

#### 4.2.5.3 Absatz 3 Buchstabe a

Der Kanton BE fordert die Führung des Ledignamens im Personenidentifikationsregister, da diese Angabe ein grundlegendes Merkmal zur Identifizierung einer natürlichen Person sei.<sup>53</sup>

#### 4.2.5.4 Absatz 3 Buchstabe c

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sei zu definieren, welche weiteren Daten zu den einzelnen Personen im Personenidentifikationsregister erfasst werden.<sup>54</sup>

### 4.2.6 Artikel 23b Datenquellen

Begrüsst wird, dass den Grundbuchämtern Zugriff auf die jeweils aktuellen Personendaten bei der ZAS gewährt wird.<sup>55</sup>

#### 4.2.6.1 Buchstabe a

Den Kantonen sei für den Aufbau der Schnittstelle zur ZAS und den damit zusammenhängenden Arbeiten genügend Zeit einzuräumen. Dies sei bei der Festlegung des Zeitplans zu berücksichtigen<sup>56</sup> bzw. die Inkraftsetzung der Ordnungsrevision zwingend mit den Kantonen abzusprechen.<sup>57</sup>

---

<sup>45</sup> LU (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>46</sup> AR (S. 2 f.), SO (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>47</sup> SO (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>48</sup> AR (S. 3) SO (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>49</sup> LU (S. 2).

<sup>50</sup> GL (S. 1).

<sup>51</sup> HEV (S. 5).

<sup>52</sup> BE (S. 2).

<sup>53</sup> GE (S. 4).

<sup>54</sup> AR (S. 3), LU (S. 2), SO (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>55</sup> NW (S. 1).

<sup>56</sup> NW (S. 1).

<sup>57</sup> BL (S. 2).

#### 4.2.6.2 Buchstabe b

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die AHV-Nummer über andere Datenquellen abgefragt werden dürfe, die die ZAS als geeignet einstuft. Dies ermögliche die Verwendung bereits bestehender Anbindungen an kantonale Datenbanken.<sup>58</sup>

Teilweise wird jedoch auch gefordert, die zulässigen Datenquellen aus datenschutzrechtlichen Gründen abschliessend zu regeln.<sup>59</sup>

#### 4.2.7 Artikel 23c Zuordnung der AHV-Nummer

Die Sachüberschrift sei wie folgt anzupassen: «*Zuordnung der AHV-Nummer im Bearbeitungsverfahren*».<sup>60</sup>

Vom HEV wird beantragt, in Artikel 23c eine Verifizierung der AHV-Nummern vorzusehen.<sup>61</sup>

##### 4.2.7.1 Absatz 2

Der Kanton NE weist darauf hin, dass es im Hinblick auf die Erfassung von AHV-Nummern von grösster Bedeutung sei, dass die Suchmasken zu den vorgesehenen Schnittstellen in die Softwareumgebung der Grundbuchverwalter integriert sind.<sup>62</sup>

##### 4.2.7.2 Absatz 3

Die in Artikel 23c Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Möglichkeiten sind gemäss den eingegangenen Stellungnahmen zwar zweckmässig, weitere, nicht näher definierte Abklärungen dagegen nicht, da dies unverhältnismässig wäre.<sup>63</sup> Die zusätzlichen Abklärungsmöglichkeiten des Grundbuchamtes seien deshalb abschliessend zu regeln, weshalb die Formulierung «*namentlich*» zu streichen<sup>64</sup> bzw. mindestens zu definieren sei.<sup>65</sup>

Die Verpflichtung der Grundbuchämter, zusätzliche Abklärungen zu treffen, stösst auf Ablehnung, teilweise aus haftungsrechtlichen Überlegungen.<sup>66</sup> Bei Unklarheiten seien die Rechteinhaber zu verpflichten, die Abklärungen mit der ZAS vorzunehmen.<sup>67</sup>

##### 4.2.7.3 Absatz 3 Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sei der Prozess zur Umsetzung von Artikel 23c Absatz 3 Buchstabe a vor Inkrafttreten der Regelung festzulegen und bekannt zu machen.<sup>68</sup> Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, die Grundzüge der Zusammenarbeit bzw. des Verifizierungsprozesses in der GBV zu regeln.<sup>69</sup>

---

<sup>58</sup> BL (S. 2).

<sup>59</sup> AR (S. 3), SO (S. 2), privatim (S. 2).

<sup>60</sup> AR (S. 3), KSG (S. 2).

<sup>61</sup> HEV (S. 6).

<sup>62</sup> NE (S. 1).

<sup>63</sup> AR (S. 3), SO (S. 3), privatim (S. 3).

<sup>64</sup> AR (S. 3), SO (S. 3).

<sup>65</sup> ZG (S. 1), privatim (S. 3).

<sup>66</sup> AG (S. 1), NE (S. 1), ZH (S. 2), HEV (S. 5 f.).

<sup>67</sup> AG (S. 1).

<sup>68</sup> AR (S. 3), SO (S. 3), privatim (S. 3).

<sup>69</sup> ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).



#### 4.2.7.4 Absatz 3 Buchstabe b

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird vorgebracht, die Konsequenzen für den Fall, dass die Parteien ihre Mitwirkung verweigern, seien nicht geregelt.<sup>70</sup>

#### 4.2.7.5 Absatz 4

Der Kanton AG sieht die Gefahr einer Doppelerfassung, falls die Angaben der ausländischen Person nicht exakt mit der ersten Erfassung übereinstimmen.<sup>71</sup>

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass es nicht zu den Pflichten des Grundbuchamtes gehöre, bei der ZAS einen Antrag auf Zuweisung einer AHV-Nummer einer bestimmten Person zu stellen, weshalb die Regelung zu weit gehe.<sup>72</sup> Die Einrichtungen und Abläufe des Grundbuchamtes seien grundsätzlich nicht darauf ausgelegt, Anträge zu stellen oder Abklärungen zu tätigen. Teilweise wurde deshalb in den Stellungnahmen beantragt, zu prüfen, ob fehlende AHV-Nummern nicht auf anderem Weg festgestellt – z. B. mittels Pflicht der betreffenden Person – und von der ZAS dem Grundbuchamt übermittelt werden könnten.<sup>73</sup> Zuständigkeit und Kosten für die Beantragung einer AHV-Nummer bei der ZAS seien nicht geregelt.<sup>74</sup>

#### 4.2.7.6 Absatz 5

Es sei zu verdeutlichen, ob es sich bei der «Anmerkung» um den technischen Begriff, um das Festhalten einer Beobachtung einer einfachen Information ohne Rechtswirkung oder um eine interne Notiz handle.<sup>75</sup> Es sei angebracht aufzuzeigen, in Anwendung welcher Bestimmungen eine spätere Zuordnung erfolgen soll: Eigeninitiative des Grundbuchamtes, eine durch die ZAS angestossene automatische Änderung oder ein weiterer *modus operandi*.<sup>76</sup> Unklar sei, wie sich das weitere Verfahren zur Bereinigung erfolgter Anmerkungen gestalte.<sup>77</sup> Das ZNK beantragt die Definition eines Zeitfensters, ab wann Artikel 23c Absatz 5 GBV zur Anwendung gelangen soll, z.B. wie folgt<sup>78</sup>: «Kann es die Person innerhalb von 30 Tagen seit dem Grundbucheintrag nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren oder kann der Person keine AHV-Nummer zugewiesen werden, so merkt es dies im Personenidentifikationsregister an. Sobald die ZAS eine AHV-Nummer zugewiesen und dem Grundbuchamt gemeldet hat, ist die AHV-Nummer zuzuweisen.»

#### 4.2.7.7 Absatz 6

Es ist zu begrüssen, dass die Fortsetzung und der Abschluss des grundbuchlichen Bearbeitungsverfahrens unabhängig von der Zuordnung der AHVN erfolgen könne.<sup>79</sup>

---

<sup>70</sup> TI (S. 3), ZNK (S. 2).

<sup>71</sup> AG (S. 2).

<sup>72</sup> ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).

<sup>73</sup> ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).

<sup>74</sup> VD (S. 2).

<sup>75</sup> GE (S. 1).

<sup>76</sup> TI (S. 4).

<sup>77</sup> ZH (S. 3).

<sup>78</sup> ZNK (S. 2 f.).

<sup>79</sup> SO (S. 3).

## 4.2.8 Artikel 23d Periodische Überprüfung

### 4.2.8.1 Absatz 1

Die periodische Überprüfung der erfassten AHV-Nummern wird mit Blick auf den Grundsatz der Datenrichtigkeit begrüsst, und sei durch geeignete organisatorische und/oder technische Massnahmen sicherzustellen.<sup>80</sup> Der HEV erachtet die periodische Überprüfung der Richtigkeit der erfassten AHV-Nummern als sachgerecht, äussert jedoch hinsichtlich des zusätzlichen Aufwands für die Grundbuchämter Bedenken.<sup>81</sup> Der Kanton GE beantragt – entsprechend der Stossrichtung der Revision des AHVG – die periodische Überprüfung auf die AHV-Nummer zu beschränken.<sup>82</sup>

In der französischsprachigen Fassung des Entwurfes sollte «*reprend du registre*» durch «*dans le registre*» ersetzt werden.<sup>83</sup> Teilweise wird von Grundbuchämtern die Frage gestellt, ob sie gegebenenfalls auch Korrekturen an den dazugehörigen Personendaten zu übernehmen haben.<sup>84</sup> Unklar sei, wie das Grundbuchamt von den Ergebnissen der periodischen Überprüfung Kenntnis erhält; dem Grundbuchamt seien periodisch paketweise Mutationen zuzuspielen, die dieses daraufhin in das Personenidentifikationsregister bzw. sein Grundbuchsystem übernehmen soll.<sup>85</sup> Eine periodische Überprüfung der AHV-Nummer habe automatisiert zu erfolgen.<sup>86</sup> In klaren Fallkonstellationen habe sie sogar zwingend automatisiert zu erfolgen, weshalb der Absatz wie folgt zu ergänzen sei: «*In klaren Fallkonstellationen erfolgt die Aktualisierung des Personenidentifikationsregisters automatisch*»<sup>87</sup>. Unklar sei, ob die Aktualisierungen ausschliesslich im Personenidentifikationsregister ersichtlich sein sollen.<sup>88</sup>

Teilweise besteht Unklarheit hinsichtlich der Entlastung von der Pflicht nach Artikel 23d, falls die Personendaten aus einer Datenquelle nach Artikel 23b Buchstabe b stammen (die ihrerseits ihre Daten regelmässig mit der ZAS abgleicht).<sup>89</sup>

## 4.2.9 Artikel 23e Technische Einzelheiten

### 4.2.9.1 Buchstabe b

Der Kanton JU weist darauf hin, dass ein eine automatisierte Übernahme ermöglichendes System so zu gestalten sei, dass die damit einhergehenden Kosten so tief wie möglich gehalten würden.<sup>90</sup>

### 4.2.9.2 Buchstabe c

Die Mutationen im Personenidentifikationsregister seien nachvollziehbar zu dokumentieren, auch falls die geänderten Daten über eine Schnittstelle zur ZAS abgerufen würden.<sup>91</sup> Der

---

<sup>80</sup> AR (S. 3), SO (S. 3 f.), privatim (S. 3).

<sup>81</sup> HEV (S. 6).

<sup>82</sup> GE (S. 1).

<sup>83</sup> GE (S. 1).

<sup>84</sup> Bedag (S. 2).

<sup>85</sup> ZH (S. 3).

<sup>86</sup> AG (S. 1).

<sup>87</sup> ZG (S. 1).

<sup>88</sup> BL (S. 2).

<sup>89</sup> Bedag (S. 2).

<sup>90</sup> JU (S. 1).

<sup>91</sup> AR (S. 4), SO (S. 4), privatim (S. 4).

Kanton VS regt an, die gleichen Standards für die Protokollierung des Abrufs und der Aktualisierung von Daten zu berücksichtigen, die auch beim Registerharmonisierungsgesetz gelten.<sup>92</sup> Es seien im Übrigen strenge Kontrollsysteme einzurichten, da das Hauptsicherheitsrisiko der Faktor Mensch bleiben werde.<sup>93</sup> In Anbetracht der Vielzahl von Schritten, die von den Grundbuchämtern durchgeführt werden müssten, sei es ratsam, Testphasen zu planen, um die Funktionsfähigkeit des Systems sicherzustellen bzw. allfällige Anpassungen zu ermöglichen.<sup>94</sup>

#### 4.2.10 6a. Kapitel: Landesweite Grundstücksuche der berechtigten Behörden

Die Artikel 34a ff. seien gesetzessystematisch in einem neuen Abschnitt von Kapitel 6 einzufügen.<sup>95</sup>

Der Kanton VS ist der Auffassung, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft sowie die Entwicklung der digitalen Verwaltung die Schaffung einer Plattform zur Sammlung von Daten aus den Kantonen rechtfertige, und dass die Schaffung eines solchen Instruments die kantonalen Kompetenzen nicht grundsätzlich gefährde, sofern der Rahmen unter Beteiligung aller Akteure gut definiert werde.<sup>96</sup> Der Grundstücksuchdienst führe zu einer Entlastung des kantonalen Grundbuchs von Auskünften, wenn eine selbständige Suche durch die berechtigten Stellen möglich ist.<sup>97</sup>

#### 4.2.11 Artikel 34a Grundsatz

Die Formulierung der «berechtigten Behörden» wird z. T. als zu weit empfunden; die berechtigten Behörden seien ausdrücklich zu bezeichnen<sup>98</sup> bzw. es seien Kriterien zur Bestimmung der Berechtigung zu definieren.<sup>99</sup>

Die Bestimmung sei unter Berücksichtigung der Artikel 958 bis 961 ZGB präziser zu formulieren.<sup>100</sup>

Der Verweis auf Artikel 90 Absatz 1 GBV sei auf die Buchstaben a und b zu beschränken<sup>101</sup> bzw. lediglich auf Buchstabe a.<sup>102</sup>

Im Entwurf sei nicht geregelt, was geschieht, sollte sich die über den Grundstücksuchdienst erhaltene Information als nicht richtig erweisen.<sup>103</sup>

#### 4.2.12 Artikel 34b Dienst für landesweite Grundstücksuche

Vom Kanton GR wird vorgebracht, dass eine landesweite Grundstücksuche, die weder bestehende Auskunftsportale nutze, ersetze oder darauf aufbaue, zu Mehrkosten und Doppelspurigkeiten führe, zumal die im Bericht beschriebenen Anwendungsfälle sich mit den bestehenden Systemen lösen liessen.<sup>104</sup> Im Übrigen sei ein überwiegender Nutzen einer zentralen

---

<sup>92</sup> VS (S. 1).

<sup>93</sup> FDER (S. 1 f.).

<sup>94</sup> CP (S. 2), CVAM (S. 2), USPI (S. 2).

<sup>95</sup> BL (S. 4).

<sup>96</sup> VS (S. 2).

<sup>97</sup> OW (S. 1), NW (S. 2).

<sup>98</sup> HEV (S. 6 f.).

<sup>99</sup> FR (S. 1).

<sup>100</sup> ZNK (S. 1).

<sup>101</sup> BL (S. 4).

<sup>102</sup> ZG (S. 1), CP (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 6 f.), USPI (S. 2 f.).

<sup>103</sup> UNIL (S. 1).

<sup>104</sup> GR (S. 2).

Grundstückabfrage aus heutiger Sicht nicht erkennbar bzw. diese Lösung nicht befriedigend.<sup>105</sup>

#### 4.2.12.1 Absatz 1

Der Kanton GE bringt vor, der Grundsatz, wonach der Grundstücksuchdienst durch das EGBA betrieben wird, könne akzeptiert werden, ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Zuweisung der Zuständigkeit den Rahmen der dem Bundesrat übertragenen Kompetenz zur Festlegung der Modalitäten der Umsetzung Artikel 949b und 949c ZGB im Grunde genommen übersteige.<sup>106</sup>

Die Tatsache, dass das EGBA den Grundstücksuchdienst betreiben soll, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise abgelehnt.<sup>107</sup> Es wird befürchtet, das Grundbuchamt verliere damit die Kontrolle über den Zugriff auf seine Daten.<sup>108</sup>

#### 4.2.12.2 Absatz 2

Als Suchergebnisse des Grundstücksuchdienstes seien nicht nur die im Abfragezeitpunkt elektronisch verfügbaren Daten auszugeben; das Suchergebnis sei mit dem Hinweis auf die Grundbuchkreise zu ergänzen, die zum Abfragezeitpunkt elektronisch nicht verfügbar waren.<sup>109</sup> Um die Vollständigkeit des Suchergebnisses besser einschätzen zu können, sei eine Übersicht über die tatsächlich antwortenden kantonalen Systeme eventuell sinnvoll.<sup>110</sup>

Vom Kanton SO wird darauf hingewiesen, dass ein System, das lediglich Hauptbuchdaten anzeigt, der Realität immer hinterher hinken wird.<sup>111</sup> Der Kanton GE stellt aus diesem Grund den Nutzen des Dienstes in Frage.<sup>112</sup>

#### 4.2.12.3 Absatz 3

Der HEV verlangt die Streichung dieser Bestimmung.<sup>113</sup>

#### 4.2.12.4 Absatz 4

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass ein Suchindex zur Verringerung des Aufwands eingeführt werden soll.<sup>114</sup> Damit werde sichergestellt, dass die Grundbuchsysteme nur soweit als notwendig mit Suchanfragen belastet würden, womit die Belastbarkeit und Performance der einzelnen kantonalen Serverinfrastrukturen weiterhin stabil gehalten werden könne.<sup>115</sup>

Obschon als komplexere Variante empfunden, spreche die Entlastung des Netzwerks für die geplante Umsetzung.<sup>116</sup> Die FDER verlangt das Vorlegen eines Sicherheitskonzepts auf der Grundlage von faktischen Tests.<sup>117</sup>

---

<sup>105</sup> BL (S. 1), GE (S. 2), GR (S. 2).

<sup>106</sup> GE (S. 2).

<sup>107</sup> FR (S. 1), GR (S. 2).

<sup>108</sup> FR (S. 1 f.), GE (S. 2), GR (S. 2), VD (S. 3), VS (S. 2).

<sup>109</sup> SG (S. 1).

<sup>110</sup> ZH (S. 3).

<sup>111</sup> SO (S. 3).

<sup>112</sup> GE (S. 4).

<sup>113</sup> HEV (S. 7).

<sup>114</sup> SO (S. 3).

<sup>115</sup> LU (S. 1).

<sup>116</sup> eGov (S. 1 f.).

<sup>117</sup> FDER (S. 2).

Vom Kanton GE wird der Nutzen bzw. der Bedarf der Erstellung eines Suchindex in Frage gestellt. Angesichts der an das Genfer Grundbuchamt gestellten Auskunftsbegehren – die fast ausschliesslich von Bundesbehörden ausgingen – sei zu bezweifeln, ob die im erläuternden Bericht getroffene Annahme zur Anzahl Anfragen pro Monat begründet seien.<sup>118</sup>

Vom HEV wird die Führung eines anonymisierten Suchindex abgelehnt, weil befürchtet wird, dass die datenschutzrechtlichen Risiken nicht berücksichtigt worden seien.<sup>119</sup>

#### 4.2.12.5 Absatz 4 Buchstabe a

Entsprechend den Anträgen unter Artikel 34a, sei nur eine Suche durch natürliche Personen zuzulassen.<sup>120</sup>

### 4.2.13 Artikel 34c Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex

#### 4.2.13.1 Absatz 1

Angesichts der grossen Menge an zu verarbeitenden Daten seien in Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern Testphasen vorzusehen.<sup>121</sup> Die Schnittstelle gemäss Artikel 34c Absatz 1 sei landesweit bzw. nach eCH zu standardisieren.<sup>122</sup>

#### 4.2.13.2 Absatz 2

Mit einer Anpassung der Bestimmung Artikel 34c Absatz 2 könnte eine «zeitnahe» (statt sofortige) Datenübermittlung ermöglicht und mit den zeitversetzten Anfragen in Rand- und Nachtzeiten die Infrastruktur besser ausgenutzt werden.<sup>123</sup>

Der technische Support durch den Informatikdienst des Kantons könne nur im Rahmen der Verfügbarkeit dieses Dienstes gewährleistet werden.<sup>124</sup> Die Regelung von Absatz 2 sei durch Absatz 1 bereits abgedeckt; die Formulierung von Absatz 2 sei im Übrigen zu absolut und daher zu streichen.<sup>125</sup> Es sei näher zu definieren, was unter einem «Mindestmass an technischem Support» zu verstehen sei<sup>126</sup>, auch hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten, der Ressourcenbindung sowie der Frage der Verrechnung von Dienstleistungen zwischen Bund und Kantonen.<sup>127</sup> Für die Gewährleistung des Benutzersupports sowie für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit des Systems sollte der Bund mindestens mitverantwortlich sein,<sup>128</sup> weshalb folgender Antrag gestellt werde:<sup>129</sup> *«Das EGBA stellt den technischen Support während den Öffnungszeiten ihrer Grundbuchämter sicher.»*

---

<sup>118</sup> GE (S. 2).

<sup>119</sup> HEV (S. 7).

<sup>120</sup> ZG (S. 1), CP (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 6 f.), USPI (S. 2 f.).

<sup>121</sup> CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3).

<sup>122</sup> ZH (S. 3).

<sup>123</sup> eGOV (S. 2).

<sup>124</sup> JU (S. 2).

<sup>125</sup> BS (S. 3).

<sup>126</sup> BL (S. 1).

<sup>127</sup> ZH (S. 3 f.).

<sup>128</sup> VD (S. 3).

<sup>129</sup> NE (S. 3).

#### 4.2.13.3 Absatz 3

Gemäss dem Kanton FR ist der Ausdruck «gesamter Datenbestand» nicht verständlich.<sup>130</sup> Vom Kanton ZH wird gefordert, zu konkretisieren, welche Änderungen die Pflicht zu einer Neulieferung auslösen.<sup>131</sup>

#### 4.2.13.4 Absatz 4

Es sei wichtig, den Kantonen die Wahlfreiheit hinsichtlich der Verschlüsselung zu gewähren.<sup>132</sup> Aus sicherheitstechnischen Überlegungen sei aber die Übermittlung der Daten in anonymisierter Form der Anonymisierung durch den Suchdienst vorzuziehen.<sup>133</sup> Mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand sei dies durch die Kantone zu gegebener Zeit im Einzelnen noch näher zu prüfen.<sup>134</sup> Vom Kanton ZH wird hinterfragt, ob das statuierte «Wahlrecht» vor datenschutzrechtlichen Grundsätzen standhalte; andererseits sei die Notwendigkeit einer Verschlüsselung der Daten durch die Kantone mit kostenverursachender Ressourcenbindung verbunden.<sup>135</sup> Für die FDER ist nicht restlos klar, wer für die Implementierung der Datenanonymisierung zuständig ist.<sup>136</sup>

#### 4.2.13.5 Absatz 5

Die Zuständigkeitsregelung, wonach das EJPD und das VBS die technischen Einzelheiten gemeinsam regeln würden, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.<sup>137</sup>

### 4.2.14 Artikel 34d Zugriffsberechtigung im Allgemeinen

Der Titel der Bestimmung könnte dahingehend verstanden werden, dass auch Private informiert werden dürften, weshalb er entsprechend Artikel 949c ZGB anzupassen sei.<sup>138</sup>

#### 4.2.14.1 Absatz 1

Dem Kanton BL erscheint es zielführend, dass das EGBA zentral über die Zugriffsberechtigung entscheiden soll.<sup>139</sup> Die Definition der «berechtigten Behörde» sei jedoch unpräzise und gäbe dem EGBA einen zu weiten Ermessensspielraum.<sup>140</sup> Teilweise wird die Zuständigkeit des EGBA als Eingriff in die kantonalen Kompetenzen aufgefasst.<sup>141</sup>

Zwischen Zugriffsbefugnis auf Stufe Grundstücksuchdienst und Befugnis auf kantonalen Ebene, einen Registerauszug herausverlangen zu dürfen, könne sich eine Abweichung ereignen.<sup>142</sup> Die Kantone GE und NE fordern ein gemeinsames Konzept von Bund und Kantonen zur Bestimmung der berechtigten Behörden und ihrer Zugangsrechte. Dabei sei jede Änderung des Konzepts den Kantonen zur Zustimmung zu unterbreiten.<sup>143</sup> Vom Kanton NE

---

<sup>130</sup> FR (S. 2).

<sup>131</sup> ZH (S. 4).

<sup>132</sup> GE (S. 2).

<sup>133</sup> AR (S. 4), KSG (S. 3).

<sup>134</sup> AR (S. 4).

<sup>135</sup> ZH (S. 4).

<sup>136</sup> FDER (S. 2).

<sup>137</sup> SO (S. 3), privatim (S. 3).

<sup>138</sup> TG (S. 1).

<sup>139</sup> BL (S. 4).

<sup>140</sup> JU (S. 2), NE (S. 2 f.), TI (S. 4), VS (S. 1).

<sup>141</sup> GE (S. 2), NE (S. 2 f.), VD (S. 2 f.).

<sup>142</sup> GE (S. 2).

<sup>143</sup> GE (S. 3).

wird folgender Antrag gestellt:<sup>144</sup> *«Das EGBA erstellt ein Verzeichnis der berechtigten Behörden, die von den Kantonen genehmigt werden muss. Es erteilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der berechtigten Behörde auf begründetes Gesuch der Behörde die individuelle Zugriffsberechtigung für den Grundstücksuchdienst.»* Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wird moniert, dass die Bestimmung eine Beteiligung der Kantone bei der Erteilung des Zugriffs vorzusehen habe.<sup>145</sup>

Im Hinblick auf Anfragen bei den Grundbuchämtern und im Sinne der Transparenz sei den Kantonen bzw. den Grundbuchämtern offenzulegen, welche Behörden in welchem Umfang Zugriff erhielten.<sup>146</sup> In Artikel 34d sei mindestens zu regeln, ob eine Bekanntgabepflicht oder -möglichkeit besteht, und wenn ja, in welchem Umfang.<sup>147</sup> Der Kanton TI schlägt vor, Listen nach Rücksprache mit den Kantonen öffentlich zugänglich zu machen.<sup>148</sup>

Es wird gefordert, dass der Antrag auf Zugriff mit den gesetzlich zu erfüllenden Pflichten zu begründen sei.<sup>149</sup> Bei der Prüfung der Berechtigung sei ein strenger Massstab anzulegen, insbesondere bei der Erteilung eines weitergehenden Zugangs sei Zurückhaltung zu üben,<sup>150</sup> gerade auch hinsichtlich der Anzahl berechtigten Mitarbeitenden.<sup>151</sup> Dementsprechend unterbreitet der HEV folgenden Ergänzungsvorschlag: *«Das EGBA erteilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der berechtigten Behörde auf begründetes Gesuch der Behörde die individuelle Zugriffsberechtigung für den Grundstücksuchdienst und die Grundbuchdaten gemäss Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a. Ersucht die Behörde um eine Zugriffsberechtigung auf Angaben gemäss Art. 26 Abs. 1 Buchstabe b, hat sie dies mit einem besonderen Interesse glaubhaft zu begründen. Das Gesuch muss die Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, die die Zugriffsberechtigung erhalten sollen.»*<sup>152</sup>

Von zwei Notariatsverbänden wird gefordert, den Urkundspersonen unter Berücksichtigung ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Zugriffsberechtigung auf den Grundstücksuchdienst zu erteilen.<sup>153</sup> Zwei Kantone empfinden es als unklar, ob auch Akteuren im wirtschaftlichen Bereich für den Zugang in Frage kommen.<sup>154</sup> Nach Ansicht des Kantons VS dürfe der Begriff der berechtigten Behörde nur öffentliche Verwaltungen im engeren Sinne umfassen, andernfalls sei eine Mitwirkung und Zustimmung der Kantone zu fordern.<sup>155</sup>

Das Verfahren zur Erteilung einer Zugriffsberechtigung wird z. T. als zu kompliziert<sup>156</sup> bzw. als zu unflexibel<sup>157</sup> empfunden. Ein begründetes Gesuch sei nur einmal durch eine be-

---

<sup>144</sup> NE (S. 3).

<sup>145</sup> JU (S. 2), NE (S. 3), VS (S. 1).

<sup>146</sup> BL (S. 4), GE (S. 2 f.).

<sup>147</sup> TG (S. 1).

<sup>148</sup> TI (S. 4).

<sup>149</sup> CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3).

<sup>150</sup> AR (S. 4), LU (S. 2), SO (S. 3), HEV (S. 8), privatim (S. 3), UNIL (S. 1).

<sup>151</sup> AR (S. 4), SO (S. 3), privatim (S. 3).

<sup>152</sup> HEV (S. 8).

<sup>153</sup> SNV (S. 2 f.), VbN (S. 2).

<sup>154</sup> TI (S. 4), VS (S. 1 f.).

<sup>155</sup> VS (S. 1 f.).

<sup>156</sup> KBKS (S. 2).

<sup>157</sup> SNV (S. 2), VbN (S. 2).

stimmte Behörde einzureichen; eventuelle Personalmutationen sollen einfach gemeldet werden dürfen, sodass nicht jede Personalmutation ein neues begründetes Gesuch bedinge.<sup>158</sup> Die FDER fordert in diesem Zusammenhang die Definition hoher Sicherheitsstandards.<sup>159</sup>

Es falle auf, dass die Bestimmung keine Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflichten vorsehe; als Möglichkeit vorgeschlagen wird der vorübergehende Entzug des Zugriffs.<sup>160</sup>

Schliesslich wurde ein redaktioneller Hinweis betreffend die französische Version angebracht. Die Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden: *«L'OFRF attribue, aux collaborateurs des autorités habilitées, les autorisations individuelles d'accès au service de recherche d'immeubles sur demande fondée de l'autorité.»*<sup>161</sup>

#### 4.2.14.2 Absatz 2

Um Missbrauch zu verhindern, sei es unerlässlich, dem EGBA sämtliche Änderungen zur Kenntnis zu bringen, was entsprechend in Artikel 34d zu ergänzen<sup>162</sup> bzw. zu präzisieren<sup>163</sup> sei. Auch (bzw. vor allem)<sup>164</sup> seien diejenigen Mitarbeitenden zu melden, die keinen Zugriff mehr haben sollen.<sup>165</sup> Entsprechend wird beantragt,<sup>166</sup> dass der zweite Satz von Absatz 2 gestrichen oder wie folgt geändert wird: *«(...) enthalten, deren Zugriffsrechte geändert oder aufgehoben werden sollen.»*

### 4.2.15 Artikel 34e Zulässige Suchkriterien und Umfang der Suchresultate

#### 4.2.15.1 Absatz 1

In Übereinstimmung mit den Anträgen unter Artikel 34a wird auch hier gefordert, dass die Suche auf natürliche Personen zu beschränken sei.<sup>167</sup>

#### 4.2.15.2 Absatz 2

Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:<sup>168</sup> *«Sie erhalten Suchresultate im Umfang der öffentlichen rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und bei besonderem Interesse nach Art. 26 Abs. 1 Buchstabe b.»*

#### 4.2.15.3 Absatz 3 Bst. a

Der weitergehende Zugang sei an strenge Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweis der Erforderlichkeit zu knüpfen, weil die Suchmöglichkeit mittels AHV-Nummer sowie deren Kenntnisnahme für die Grundrechte der betroffenen Personen Risiken berge.<sup>169</sup> Strenge sei auch bei der Anzahl der bewilligten Zugriffe zu verlangen.<sup>170</sup>

---

<sup>158</sup> KBKS (S. 2), SNV (S. 2), VbN (S. 2).

<sup>159</sup> FDER (S. 2).

<sup>160</sup> KSG (S. 3).

<sup>161</sup> VD (S. 2).

<sup>162</sup> GL (S. 2).

<sup>163</sup> SZ (S. 1).

<sup>164</sup> BE (S. 2).

<sup>165</sup> AR (S. 4), BE (S. 2), SO (S. 4), ZH (S. 3), CP (S. 3), CVAM (S. 3), privatim (S. 3), USPI (S. 3).

<sup>166</sup> SG (S. 2).

<sup>167</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 3), HEV (S. 8.), USPI (S. 3 f.).

<sup>168</sup> HEV (S. 8).

<sup>169</sup> AR (S. 4), JU (S. 2), SO (S. 4), privatim (S. 4).

<sup>170</sup> AR (S. 4), JU (S. 2), SO (S. 4), privatim (S. 4).



Soweit der Grundstücksuchdienst nur durch diejenigen Behörden in Anspruch genommen werden dürfe, die die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen, erscheine die Präzisierung im Absatz 3 wenig angebracht.<sup>171</sup>

Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei Behörden, die zur Nutzung der AHV-Nummer berechtigt seien, in den Suchresultaten die AHV-Nummer angezeigt werden soll.<sup>172</sup>

#### 4.2.15.4 Absatz 3 Bst. b

Ein über die Eigentumsauskunft hinausgehender Zugriff auf alle im Hauptbuch enthaltenen Informationen würde kantonale Informationssysteme konkurrenzieren,<sup>173</sup> die einen Verdienstausschlag erleiden würden.<sup>174</sup> Diese Konkurrenz sei zu vermeiden: entsprechend seien die Zugriffsmöglichkeiten in Artikel 34e Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe d Ziffern 2-5 mangels ersichtlichem Bedarf<sup>175</sup> zu streichen<sup>176</sup> – oder aber nur als absolute Ausnahme zu gewähren,<sup>177</sup> weshalb ein Zusatz anzubringen sei: «(...) *in begründeten Ausnahmefällen* (...)». Behörden, die zusätzliche Informationen wünschen (Dienstbarkeit, Grundlast, Grundpfandrecht oder vorgemerkte Rechte), sollen sich direkt an die für die Ausstellung der Auszüge zuständigen Grundbuchämter wenden.<sup>178</sup>

Die Regelung könnte zu Diskrepanzen beim Umfang der Zugriffe führen:<sup>179</sup> z.B. könnte eine Behörde über die landesweite Grundstücksuche Informationen über Pfandrechte an einer Immobilie erhalten, jedoch vom zuständigen Grundbuchamt die Ausstellung eines amtlichen Auszugs nach kantonalem Recht verweigert werden.<sup>180</sup>

Das Zusammenspiel zwischen der abschliessenden Liste der Daten, die abgefragt werden dürfen, und der Angabe, welche Stelle je nach Begründung des Antrags zum Zugriff auf welche Arten von Daten berechtigt ist, sei in der vorliegenden Form nicht verständlich formuliert.<sup>181</sup>

Der HEV beantragt die Streichung dieser Bestimmung.<sup>182</sup>

#### 4.2.15.5 Absatz 4

Eine Ausweitung des Zugangs auf die Grundbuchdaten sei abzulehnen, denn es schaffe bzw. verstärke die Anreize, die Daten aus den kantonalen Registern auf der Ebene des EGBA zu sammeln bzw. verwalten zu wollen, womit faktisch ein zentralisiertes Register geschaffen würde.<sup>183</sup>

Der HEV beantragt die Streichung dieser Bestimmung.<sup>184</sup>

---

<sup>171</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 3), USPI (S. 3 f.).

<sup>172</sup> HEV (S. 8).

<sup>173</sup> BS (S. 3), JU (S. 2), VD (S. 3).

<sup>174</sup> VD (S. 1).

<sup>175</sup> JU (S. 2).

<sup>176</sup> 'BS (S. 3), FR (S. 2), JU (S. 2), VD (S. 3).

<sup>177</sup> BS (S. 3).

<sup>178</sup> JU (S. 2), FR (S. 2).

<sup>179</sup> FR (S. 2 f.), GE (S. 2 f.).

<sup>180</sup> FR (S. 2 f.).

<sup>181</sup> VD (S. 3).

<sup>182</sup> HEV (S. 8 f.).

<sup>183</sup> VD (S. 3 f.).

<sup>184</sup> HEV (S. 8 f.).

#### 4.2.15.6 Absatz 4 Bst. a

In Übereinstimmung mit den Anträgen unter Artikel 34a wird auch hinsichtlich Artikel 34e gefordert, dass die Suchergebnisse auf natürliche Personen zu beschränken seien, weshalb Buchstabe a anzupassen sei:<sup>185</sup> «*die Angaben nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a zur Person*».

#### 4.2.15.7 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer 4

Bei der Prüfung der Zugriffsberechtigung sei besonders im Fall von Pfandrechten auf das Vorhandensein einer behördlichen Pflicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zu achten.<sup>186</sup>

#### 4.2.15.8 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer 5

Sollte Absatz 4 Buchstabe d nicht gestrichen werden, sei Ziffer 5 sprachlich anzupassen und zwar wie folgt: der französischsprachigen Fassung «*annotation*» anstelle von «*droit annoté*» und in der deutschsprachigen Fassung «*Vormerkung*» anstelle von «*vorgemerkttes Recht*».<sup>187</sup>

### 4.2.16 Artikel 34f Aufzeichnung der Abfragen und Auskunftsrechte

#### 4.2.16.1 Absatz 1

Es sei eine Weitergabe der Protokolle an die Kantone als Datenherrinnen vorzusehen.<sup>188</sup> Die Protokolle seien den Kantonen zuzustellen,<sup>189</sup> damit diese ihren Pflichten nach Artikel 30 GBV nachkommen können.<sup>190</sup> Die Protokolle seien gerade auch im Fall von Missbrauchsverdachtsfällen den Kantonen zu melden, weshalb folgender Ergänzungsantrag gestellt wird:<sup>191</sup> «*Die Zugriffe auf die eigenen Daten sind den Kantonen durch das EGBA zuzustellen*».

Es stelle sich im Übrigen die Frage, wie die Aufzeichnung von Abfragen im Sinne von Artikel 30 GBV im Falle einer Anfrage eines Eigentümers zu behandeln sei.<sup>192</sup> Der Artikel sei so zu formulieren, dass es nicht zu einer Überschneidungen mit Art. 30 GBV komme.<sup>193</sup> Beim erweiterten elektronischen Zugang durch die landesweite Grundstücksuche sollen die gemäss Artikel 30 Absatz 1 GBV für das Protokoll notwendigen Informationen dem Grundbuchamt übermittelt werden, ausser es liege eine Mitteilungssperre vor. Damit würde das Grundbuchamt über vollständige Informationen verfügen.<sup>194</sup> Die regelmässige Überprüfung und der Schutz der Protokolldaten sei zu präzisieren.<sup>195</sup>

#### 4.2.16.2 Absatz 2

Die Protokolle haben den Berechtigungsumfang der Behörde nach Artikel 34e Absatz 2 oder 3 auszuweisen.<sup>196</sup> Zum Teil wird kritisiert, dass der Inhalt der Protokolle nicht beantworte, ob

---

<sup>185</sup> CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3 f.).

<sup>186</sup> UNIL (S. 2).

<sup>187</sup> FR (S. 2).

<sup>188</sup> BS (S. 3), FR (S. 2).

<sup>189</sup> BS (S. 3), GE (S. 3 f.).

<sup>190</sup> FR (S. 2).

<sup>191</sup> BS (S. 3).

<sup>192</sup> FR (S. 2).

<sup>193</sup> ZG (S. 2).

<sup>194</sup> Bedag (S. 2).

<sup>195</sup> LU (S. 2).

<sup>196</sup> GE (S. 3).

der Zugriff erfolgreich war, welche Daten angezeigt worden seien, welches Grundstück eingesehen worden sei oder in welchem Verhältnis die Berechtigten zum Grundstück stünden (Eigentümer, übrige Berechtigte, Gläubiger, Schuldner). Diese Angaben seien im Falle einer Eigentümeranfrage aber nötig und könnten nicht nachträglich eruiert werden. Das Grundbuchamt sei somit nicht in der Lage, eine korrekte Auskunft über den Zugriff sicherzustellen, weshalb ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werde.<sup>197</sup>

#### 4.2.16.3 Absatz 4

Vom HEV wird die Protokollierung sowie das Einsichtsrecht der Grundeigentümer in die Abfrageprotokolle begrüsst.<sup>198</sup>

#### 4.2.17 Artikel 34g Missbräuchliche Benützung und Entzug der Zugriffsberechtigung

Diese Bestimmung wird begrüsst. Jedoch wird bezweifelt, ob bei einer sehr grossen Anzahl von Abfragen die missbräuchliche Nutzung überhaupt festgestellt werden könne.<sup>199</sup> Es seien geeignete Massnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche Zugriffe zu verhindern bzw. aufzudecken; diese seien in den Grundzügen in der Grundbuchverordnung zu regeln.<sup>200</sup>

Es sei eine Meldepflicht im Fall von festgestelltem Missbrauch vorzusehen, weshalb eine Ergänzung beantragt wird.<sup>201</sup> Die Bestimmung sei mit der Anweisung an das EGBA zu ergänzen, wonach dieses sowohl die Behörde (der das betreffende Behördenmitglied angehört) als auch den Kanton (dessen Grundbuchdaten von der missbräuchlichen Benützung betroffen waren) informiert – ähnlich den Meldepflichten in den Revisionsentwürfen zu den Datenschutzgesetzen bei Verletzung der Datensicherheit bzw. unbefugter Datenbearbeitung.<sup>202</sup> Die Terminologie von Artikel 29 ff. GBV und Artikel 34g sei soweit möglich zu vereinheitlichen.<sup>203</sup> Es sei ausdrücklich zu regeln, dass Behörden die erlangten Daten ausschliesslich für die von ihnen zu erfüllenden gesetzlichen Pflichten verwenden dürfen, unter Ausschluss jeglicher nicht gerechtfertigter Weitergabe.<sup>204</sup>

#### 4.2.18 Artikeln 34h Gebühren

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Erhebung von Gebühren ausdrücklich als angebracht,<sup>205</sup> nachvollziehbar und aufgrund des Aufwandes, welchen die Führung und Bearbeitung einer solchen Dienstleistung mit sich bringt, berechtigt.<sup>206</sup>

Die Erhebung von Gebühren ist in der Vernehmlassung allerdings auf relativ grosse Ablehnung gestossen: es sei stossend, wenn Behörden zur Erfüllung von Bundesaufgaben Instrumente nutzen bzw. darauf angewiesen seien und dafür auch noch Gebühren an den Bund zu zahlen hätten.<sup>207</sup> Eine Gebührenpflicht für staatliche Stellen (Bund, Kantone, Gemeinden) sei abzulehnen.<sup>208</sup> Es handle sich lediglich um eine Umlagerung von Steuergeldern, da die

---

<sup>197</sup> Bedag (S. 2).

<sup>198</sup> HEV (S. 9).

<sup>199</sup> HEV (S. 9).

<sup>200</sup> AR (S. 5), SO (S. 4), privatim (S. 4).

<sup>201</sup> BS (S. 4).

<sup>202</sup> ZH (S. 4).

<sup>203</sup> ZH (S. 4).

<sup>204</sup> UNIL (S. 2).

<sup>205</sup> AR (S. 5), KSG (S. 3).

<sup>206</sup> LU (S. 1).

<sup>207</sup> GL (S. 2).

<sup>208</sup> AG (S. 2), GR (S. 3), SG (S. 2).

Abfragen kaum an Privatpersonen weiterverrechnet werden könnten.<sup>209</sup> Den berechtigten Behörden der Kantone entstünden durch den Grundstücksuchdienst (zusätzliche) hohe Kosten, welche diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiterverrechnen würden.<sup>210</sup> Bei den Grundbuchdaten handle es sich um Daten der Kantone, und diese erhielten für die Zurverfügungstellung keine Entschädigung.<sup>211</sup> Angesichts dieses Umstands und des zu erwartenden erheblichen Abrechnungsaufwands stelle sich letztlich die Frage, ob nicht auf eine Gebührenerhebung zu verzichten sei.<sup>212</sup> Der Kanton SG beantragt ausdrücklich, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.<sup>213</sup> Die Erhebung von Gebühren wird zum Teil als eine finanzielle Bestrafung aufgefasst.<sup>214</sup> Die Kantone würden die Kontrolle über den Zugang zu den Daten verlieren,<sup>215</sup> die Haftung für die Grundbuchführung liege jedoch weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen.<sup>216</sup> Die Kosten für den Unterhalt der Schnittstellen sowie für die Daten- und Zugriffspflege<sup>217</sup> hätten die Kantone zu tragen,<sup>218</sup> die zudem die Qualität und das Funktionieren des Systems überwachen müssen,<sup>219</sup> und zur Nutzung der eigenen Daten auch noch Gebühren bezahlen müssten,<sup>220</sup> für ein System, das eher den Bedürfnissen des Bundes diene.<sup>221</sup>

Kosten und Nutzen der landesweiten Grundstücksuche bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander.<sup>222</sup> Von einem Kanton wird darum gebeten, eine alternative Finanzierungs- oder Abrechnungsmethode in Betracht zu ziehen.<sup>223</sup> Der Kanton GR macht geltend, dass den Kantonen und Grundbuchämtern für die Erweiterung der Grundbuchsysteme keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen bzw. dass der Bund diese zu übernehmen habe.<sup>224</sup> Es müsse eine gerechtere Verteilung entwickelt werden. Ein Teil der Kosten, Entwicklung und Wartung des Systems sei vom Bund zu tragen.<sup>225</sup>

Ebenfalls auf Ablehnung gestossen sind die vorgeschlagenen Modalitäten der Gebührenordnung.<sup>226</sup> Zusatzbestimmungen sollen die Bundesbehörden dazu verpflichten, die Gebühren für die eigenen Abfragen zu begleichen, andererseits sollte das EGBA die Hälfte aller Gebühreneinnahmen (oder einen angemessenen Anteil davon) an die Kantone zu gleichen Teilen rückerstatten. Nach Artikel 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) erhebe die Bundesverwaltung keine Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und

---

<sup>209</sup> AG (S. 2), TI (S. 4).

<sup>210</sup> GR (S. 3).

<sup>211</sup> FR (S. 2), GE (S. 5), GR (S. 3), NE (S. 3), TI (S. 4), VD (S. 4).

<sup>212</sup> ZH (S. 4).

<sup>213</sup> SG (S. 1 f.).

<sup>214</sup> FR (S. 2), GR (S. 3), NE (S. 3), SG (S. 1 f.), SZ (S. 2), VD (S. 4), VS (S. 3).

<sup>215</sup> VD (S. 4).

<sup>216</sup> FR (S. 2).

<sup>217</sup> SZ (S. 2).

<sup>218</sup> FR (S. 2), GE (S. 3), GR (S. 3), NE (S. 3), SZ (S. 2), VD (S. 4).

<sup>219</sup> FR (S. 2), GR (S. 3), NE (S. 3), TI (S. 4).

<sup>220</sup> NE (S. 3).

<sup>221</sup> GE (S. 3).

<sup>222</sup> SVP (S. 2), GR (S. 3), HEV (S. 10).

<sup>223</sup> JU (S. 2 f.).

<sup>224</sup> GR (S. 1).

<sup>225</sup> VS (S. 3).

<sup>226</sup> GE (S. 5), VD (S. 4).

Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewährten.<sup>227</sup> Der Bund habe zu garantieren, dass die Kantone die Daten für ihre Zwecke kostenlos nutzen könnten.<sup>228</sup>

Im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe für die kantonalen Verwaltungen habe der Grundstücksuchdienst unentgeltlich zu sein.<sup>229</sup> Es sei problematisch, dass innerhalb des Sozialversicherungsrechts (v. a. im Bereich Ergänzungsleistungen) überhaupt Gebühren anfallen sollen. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 ELG (SR 831.30) i.V.m. Art. 32 ATSG (SR 830.1) seien Datenbeschaffungen bei Weigerung der versicherten Person kostenlos zu erteilen. Aus diesem Grund sei in der GBV aufzunehmen, dass Suchanfragen von Behörden des Sozialversicherungsrechts kostenlos bleiben.<sup>230</sup>

#### 4.2.18.1 Absatz 1

Der SGem begrüsst die Rechnungstellung an die Kantone, weil damit der Aufwand bei der Gebührenerhebung minimiert werden könne.<sup>231</sup>

Es sei angebracht, in Artikel 34h ausdrücklich zu regeln, dass der Grundstücksuchdienst auch durch Bundesbehörden benutzt werden wird, und dass die Gebühren in diesem Umfang durch den Bund getragen werden.<sup>232</sup> Es sei eine einheitliche Gebührenregelung für Zugriffe auch durch ausserkantonale Behörden einzuführen, wobei sicherzustellen sei, dass diese Gültigkeit habe, unabhängig davon, über welchen digitalen Dienst der Zugriff erfolgt.<sup>233</sup>

Das vorgeschlagene Modell der Gebührenerhebung wirke nicht praxisnah<sup>234</sup> und wird daher abgelehnt.<sup>235</sup> Ein jährlich variierender Gebührenansatz pro Abfrage erschwere die Budgetierung sowie die fortlaufende Weiterverrechnung unnötig bzw. verunmögliche sie sogar.<sup>236</sup> Einerseits verstosse es gegen das Prinzip der Kostentransparenz, andererseits verunmögliche es jede Weiterverrechnung bzw. deren korrekte Belastung in der Betriebsbuchhaltung der Kantone. Die Gebühren seien daher pro Suchanfrage auszuweisen und der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Behörde – nach dem Verursacherprinzip<sup>237</sup> – zeitnah in Rechnung zu stellen,<sup>238</sup> d. h. direkt den Behörden in Rechnung zu stellen, welche den Grundstücksuchdienst nutzen.<sup>239</sup> Es sei keine «Gebühr des Kantons», sondern eine Gebühr pro Abfrage festzulegen.<sup>240</sup> Der Kanton VS erachtet die zentrale Abrechnung von Gebühren allein gegenüber den Kantonen als unzulässig. Die Gebühren müssten auf die Benutzer verteilt werden, Artikel 34h sei entsprechend zu überarbeiten.<sup>241</sup> Der Kanton GR erachtet die Delegation des Inkassos der Gebühren an die Kantone als nicht akzeptabel.<sup>242</sup> Die Gebührenregelung erscheine ein wenig praxisfremd und wälze den gesamten Aufwand auf die Kantone ab. Zudem stelle sich die Frage, ob Bundesbehörden einen unentgeltlichen Zugriff erhielten.<sup>243</sup>

---

<sup>227</sup> SG (S. 2 f.).

<sup>228</sup> NE (S. 3).

<sup>229</sup> VD (S. 4).

<sup>230</sup> TG (S. 2 f.).

<sup>231</sup> SGem (S. 2).

<sup>232</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

<sup>233</sup> SIX (S. 2).

<sup>234</sup> GL (S. 2).

<sup>235</sup> BL (S. 4), JU (S. 2 f.), VD (S. 4), VS (S. 2).

<sup>236</sup> KBKS (S. 2).

<sup>237</sup> TG (S. 2).

<sup>238</sup> BL (S. 4).

<sup>239</sup> AR (S. 5), FR (S. 2), GR (S. 3), LU (S. 2), TG (S. 2), TI (S. 4), VD (S. 4), ZH (S. 4 f.), KSG (S. 3).

<sup>240</sup> AR (S. 5), KSG (S. 3).

<sup>241</sup> VS (S. 2).

<sup>242</sup> GR (S. 3).

<sup>243</sup> SNV (S. 3), VbN (S. 3).

Eine nutzungsabhängige Weiterverrechnung nach Anzahl Abfragen durch die Kantone an die Gemeinden würde einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die Kantone verursachen und sei daher abzulehnen.<sup>244</sup> Die geplante pauschale Rechnungstellung an den Kanton stehe in seltsamen Widerspruch zur Berechtigungserteilung; es werde den Kantonen kaum möglich sein, die belasteten Gebühren weiter zu verrechnen, wenn sie nur eine Pauschalrechnung erhielten.<sup>245</sup> Sollte eine Verrechnung von Gebühren erfolgen, habe diese durch den Bund direkt bei den entsprechenden Nutzern zu erfolgen, wodurch auch das Inkassorisiko nicht bei den Kantonen läge.<sup>246</sup> Dementsprechend sei der Absatz folgendermassen anzupassen:<sup>247</sup> *«Das EGBA erhebt für die Nutzung des Grundstücksuchdienstes von den zugriffsberechtigten Behörden jährliche Gebühren.»*, zumal jede Behörde über ein eigenes Budget verfügt.<sup>248</sup> Ein anderer Kanton schlägt vor, Artikel 34h wie folgt zu ändern: in Abs. 1, 2 und 5 sei «Kanton» durch «Behörde» zu ersetzen.<sup>249</sup>

#### 4.2.18.2 Absatz 2

Da auch Bundesbehörden den Grundstücksuchdienst in Anspruch nehmen werden, sei die Formel in Absatz 2 in dem Sinne zu präzisieren, dass nur der auf alle Kantone entfallende Anteil an den Gesamtkosten für die Berechnung des Kantonsanteils massgebend sein dürfe. Der auf den Bund entfallende Anteil an den Gesamtkosten müsse vorab in Abzug gebracht werden.<sup>250</sup> Die Formel sei folgendermassen anzupassen: *«Der Gebührenbetrag der Behörden errechnet sich aufgrund folgender Formel: ...»*<sup>251</sup> *«Gebühr der zugriffsberechtigten Behörde = jährliche Gesamtkosten x (Anzahl Abfragen der zugriffsberechtigten Behörde / Anzahl aller Abfragen).»*<sup>252</sup>

Absatz 2 sei schliesslich so anzupassen, dass die Gebühr des Kantons und des Bundes die jährlichen Gesamtkosten decken sollte.<sup>253</sup>

#### 4.2.18.3 Absatz 3

Die vorgeschlagenen 2 Franken pro Abfrage erscheinen als angemessen bzw. verhältnismässig.<sup>254</sup>

#### 4.2.18.4 Absatz 5

Mangels nachvollziehbarem Anwendungsbereich fordert der Kanton GE die Streichung dieses Absatzes.<sup>255</sup>

---

<sup>244</sup> AG (S. 2), GR (S. 3), JU (S. 2 f.).

<sup>245</sup> KBKS (S. 2).

<sup>246</sup> AG (S. 2).

<sup>247</sup> GE (S. 4), TG (S. 2).

<sup>248</sup> GE (S. 4).

<sup>249</sup> SG (S. 3).

<sup>250</sup> ZH (S. 4).

<sup>251</sup> TG (S. 2).

<sup>252</sup> GE (S. 4).

<sup>253</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

<sup>254</sup> AR (S. 5), KSG (S. 3), SGem (S. 2).

<sup>255</sup> GE (S. 4).

## 4.2.19 Artikel 51 Anmeldungsbelege

### 4.2.19.1 Absatz 1 Buchstabe a

Begrüsst wird die Streichung des letzten Teilsatzes von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GBV, nämlich die Vorgabe, dass nach Erfassung der Personalien die Kopie des Passes oder der Identitätskarte zu vernichten sei.<sup>256</sup>

Gegen die Aufbewahrung von Ausweiskopien und schriftlichen Erklärungen nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 bestünden grundsätzlich keine Einwände.<sup>257</sup> Allerdings könne gemäss Artikel 28 Absatz 2 der geltenden GBV gewissen Personen im Abrufverfahren Zugriff auf die Belege gewährt werden; in Ausweiskopien oder schriftliche Erklärungen nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 soll aber niemand im Abrufverfahren Einsicht erhalten. Es sei daher zu prüfen, dies in der Grundbuchverordnung explizit vorzusehen.<sup>258</sup>

Für die Kantone FR und TI ist unklar, ob die Grundbuchämter (trotzdem) die Befugnis haben, die Dokumente zu vernichten, wenn sie der Ansicht sind, dass es nicht notwendig ist, sie aufzubewahren.<sup>259</sup> Unklar sei sodann, ob sich diese Regelung auch auf die Belege nach Ziffern 2 und 3 erstrecke.<sup>260</sup>

Die Streichung des letzten Teilsatzes von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GBV wird wegen datenschutzrechtlichen Bedenken kritisiert bzw. stösst auf Ablehnung.<sup>261</sup> Sollten die Dokumente nicht sofort nach der zweifelsfreien Identifizierung einer Person vernichtet werden, sei eine verhältnismässige Aufbewahrungsfrist vorzusehen.<sup>262</sup>

### 4.2.19.2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3

Die Ergänzungen in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a werden vom Kanton BL ausdrücklich begrüsst.<sup>263</sup> Der Umstand, dass die fehlenden Belege keinen Abweisungsgrund darstellen, dürfe nicht dazu führen, dass das Grundbuchamt von Amtes wegen Abklärungen zu treffen habe.<sup>264</sup>

Es würde aber genügen, müssten die Grundbuchämter die zusätzlichen Unterlagen nicht in jedem Fall einverlangen, sondern nur in Zweifelsfällen,<sup>265</sup> weshalb folgende Änderung von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 beantragt werde:<sup>266</sup> «Zusätzlich kann [eine Kopie des Versicherungsausweises oder eine schriftliche Erklärung] *einverlangt werden*».

In Ziffer 2 sei zu präzisieren, dass es sich um die Kopie des «*aktuellen*» Versicherungsausweises handeln müsse.<sup>267</sup> Die Formulierung von Ziffer 2 sei zu eng: Die Beilage einer Kopie der Versichertenkarte der Krankenkasse habe zu genügen, da aus dieser die AHV-Nummer ebenfalls ersichtlich sei.<sup>268</sup> Es sei zu verdeutlichen, ob die Ziffern 1 – 3 kumulativ oder alternativ seien.<sup>269</sup> Weiter sei klarzustellen, ob das Grundbuchamt die Belege nach den Ziffern 2

---

<sup>256</sup> GL (S. 2), ZH (S. 5).

<sup>257</sup> KSG (S. 3).

<sup>258</sup> AR (S. 5), KSG (S. 3).

<sup>259</sup> FR (S. 3), TI (S. 3).

<sup>260</sup> TI (S. 3).

<sup>261</sup> AG (S. 2), TG (S. 3), HEV (S. 10), ZNK (S. 2).

<sup>262</sup> AR (S. 5), SO (S. 4 f.), privatim (S. 4 f.).

<sup>263</sup> BL (S. 3).

<sup>264</sup> BL (S. 3).

<sup>265</sup> BS (S. 2), ZNK (S. 2).

<sup>266</sup> BS (S. 2).

<sup>267</sup> FR (S. 3).

<sup>268</sup> KSG (S. 3).

<sup>269</sup> FR (S. 3), TI (S. 3), ZH (S. 5).

und 3 nur dann einverlangen könne, wenn es die Person nach Artikel 23c Absatz 3 nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren könne.<sup>270</sup>

Der Kanton TG kritisiert Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3: es bestehe dafür keine Rechtsgrundlage und mit der gewählten Formulierung könnten alle des Schreibens unkundigen Personen kein Grundeigentum mehr erwerben.<sup>271</sup> Art. 51 Abs. 1 eGBV sei praxisingerechter auszugestalten. Von einer zusätzlichen Einreichung einer Kopie des AHV-Versicherungsausweises sei in jedem Fall abzusehen.<sup>272</sup> Da für die schriftliche Bestätigung auch keine Beglaubigung vorausgesetzt werde, können sich Fehler und Ungenauigkeiten einschleichen, weshalb Ziffer 3 zu streichen sei.<sup>273</sup> Diese schriftliche Erklärung sei für den Anmeldenden mit zusätzlichem Aufwand verbunden, weshalb sie abzulehnen sei.<sup>274</sup>

Die neue Pflicht zum Einreichen einer Kopie des AHV-Ausweises bzw. einer schriftlichen Erklärung sei angesichts von Artikel 23b eGBV und den bereits bestehenden, gut ausgebauten kantonalen Datenbanken unnötig.<sup>275</sup> Viele Kantone – wie etwa der Kanton Bern – führten bereits heute umfassende elektronische Datenbanken, in denen z.B. jede im Kanton steuerpflichtige Person mit Namen, Geburtsdatum, Steuernummer und AHV-Nummer eindeutig identifiziert ist.<sup>276</sup> Die geplante Alternative zur Einreichung der Kopie des AHV-Ausweises, die einfach-schriftliche Erklärung, aus welcher der Geburtsort, der Familienname, die AHV-Nummer und die Vornamen der Eltern sowie bei Verheirateten der Ledignamen hervorgehen soll, mute eigenartig an und die Anwendungsfälle seien unklar.<sup>277</sup>

In der Grundbuchverordnung sei explizit festzuhalten, dass die AHV-Nummer *«auf keinen Fall Eingang in öffentliche Urkunden finden darf»*.<sup>278</sup> Die entsprechenden Massnahmen seien in den Grundzügen in der Verordnung zu regeln.<sup>279</sup>

Unklar sei, was die Urkundspersonen und Urkundsparteien dem Grundbuchamt einzureichen hätten, wenn die einzutragende Person noch keine AHV-Versicherungsnummer besitzt.<sup>280</sup>

#### **4.2.20 Artikel 164a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zuordnung der AHV-Nummern bereits im Hauptbuch eingetragener Personen**

Vor dem Hintergrund, dass die Kantone zur Umsetzung der Gesetzesänderung ihre Grundbuchsoftware in mehrfacher Hinsicht anpassen müssten und durch diese Zusatzaufgabe der Personalaufwand in den Grundbuchämtern beeinflusst werde, sei ausreichend Zeit für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einzuplanen. Die in Artikel 164a enthaltenen Fristen seien nochmals kritisch auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen.<sup>281</sup> Bei personell knapp dotierten Grundbuchämtern könne diese Bestimmung dazu führen, dass die personellen Ressourcen leicht ausgebaut werden müssten, insbesondere im Bereich des Hilfspersonals.<sup>282</sup>

---

<sup>270</sup> TI (S. 3).

<sup>271</sup> TG (S. 3).

<sup>272</sup> SNV (S. 4 f.), VbN (S. 3 f.).

<sup>273</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

<sup>274</sup> HEV (S. 9 f.).

<sup>275</sup> SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

<sup>276</sup> VbN (S. 3 f.).

<sup>277</sup> SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

<sup>278</sup> AR (S. 5), LU (S. 2), SO (S. 4 f.), privatim (S. 4).

<sup>279</sup> AR (S. 5), OW (S. 2), SO (S. 4 f.).

<sup>280</sup> SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

<sup>281</sup> GL (S. 2), VD (S. 4), CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

<sup>282</sup> KSG (S. 2).



Abhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision werde es für den Kanton Tessin aufgrund der anstehenden Ablösung der alten Grundbuchführungssoftware mit einem neuen Produkt nicht möglich sein, die vorgesehenen Fristen einzuhalten.<sup>283</sup>

#### 4.2.20.1 Absatz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass der beim Grundbuchamt anfallende Aufwand für die umfassende Zuordnung der AHV-Nummern insbesondere auch davon abhängig sei, inwiefern die Übernahme der von der ZAS zurückgemeldeten AHV-Nummern automatisiert werden könne.<sup>284</sup> Erweise sich eine automatische Übernahme als unmöglich oder kompliziert, könne die Eintragung der AHV-Nummer innerhalb der Fristen von Artikel 164a ORF nicht gewährleistet werden.<sup>285</sup> Soweit kein automatisierter Abgleich erfolgen könne, werde die Pflicht des Grundbuchamts, auch den bereits eingetragenen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber von Amtes wegen ihre AHV-Nummer zuzuordnen abgelehnt.<sup>286</sup>

#### 4.2.20.2 Absatz 2 Satz 2

Die statuierte Jahresfrist wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden als zu kurz erachtet.<sup>287</sup> Daher werden folgende Anträge gestellt: «*Festsetzung der Frist gemäss Artikel 164a Absatz 2 auf drei Jahre.*<sup>288</sup>». Einige Kantone verlangen eine Verlängerung der Frist um mindestens ein Jahr<sup>289</sup> bzw. um drei bis fünf Jahre.<sup>290</sup>

#### 4.2.20.3 Absatz 3

Die Automatisierung wird vom Kanton NE in Frage gestellt; insbesondere sei unklar, welche Haftungsregelungen für den Fall vorgesehen seien, dass Schäden im Zusammenhang mit den von der ZAS gelieferten Informationen entstünden.<sup>291</sup>

#### 4.2.20.4 Absatz 5

Aufgrund des unverhältnismässig grossen Aufwands sei davon abzusehen, dem Grundbuchamt die Pflicht aufzuerlegen, nicht automatisierte Zuordnungen der AHV-Nummer von Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern nachträglich vorzunehmen.<sup>292</sup> Die Fristen seien auch deutlich zu kurz.<sup>293</sup>, weshalb teilweise eine Verlängerung sämtlicher Fristen um mindestens ein Jahr<sup>294</sup>, bzw. um drei bis fünf<sup>295</sup> Jahre<sup>296</sup> beantragt werde.

Die Fristen seien unter Berücksichtigung des Umfangs der Datenmenge festzulegen und es sei auf jeden Fall zu vermeiden, dass das Tagesgeschäft der Grundbuchämter darunter leide.<sup>297</sup>

---

<sup>283</sup> TI (S. 4 f.).

<sup>284</sup> AG (S. 1 f.), ZH (S. 5).

<sup>285</sup> AG (S. 1 f.), JU (S. 1).

<sup>286</sup> AG (S. 1 f.).

<sup>287</sup> BL (S. 3).

<sup>288</sup> BL (S. 3).

<sup>289</sup> GE (S. 6).

<sup>290</sup> VD (S. 4).

<sup>291</sup> NE (S. 1).

<sup>292</sup> AG (S. 2).

<sup>293</sup> AG (S. 2.), FR (S. 3).

<sup>294</sup> GE (S. 4).

<sup>295</sup> ZG (S. 2).

<sup>296</sup> VD (S. 4).

<sup>297</sup> CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

Eine zeitliche Staffelung, innert der die Zuordnung der AHV-Nummer zu erfolgen habe, mache grundsätzlich Sinn.<sup>298</sup> Die Fristen im Absatz 5 seien jedoch zu knapp bemessen, weshalb folgendes beantragt wird:<sup>299</sup> «Die Kantone sorgen dafür, dass den im Hauptbuch bereits eingetragenen natürlichen Personen die AHV-Nummer innert folgenden Fristen zugeordnet wird: «a. (...) innert vier (...); b.(...) innert sieben Jahren (...); c. (...) innert zehn Jahren (...).»

Für den Kanton SZ sind die unterschiedlichen Fristen nicht nachvollziehbar. Es seien die Hauptbucheinträge, die vor dem 1. Januar 1948 erfolgten, zuerst anzugehen.<sup>300</sup> Für das ZNK erscheine als nicht praktikabel die «Zuordnungsfrist» davon abhängig zu machen, wie alt ein Eintrag ist.<sup>301</sup>

Der Kanton TI sei daran, die derzeit eingesetzte Grundbuchsoftware durch eine neue zu ersetzen. Realistischerweise könne der operationelle Einsatz der AHV-Nummer im Kanton TI wegen den damit zusammenhängenden langwierigen und aufwändigen Arbeiten frühestens im Jahr 2025 beginnen. Dieser Umstand zwingt den Kanton, eine Verlängerung der Fristen zu beantragen.<sup>302</sup>

#### **4.2.21 Artikel 164b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex**

##### 4.2.21.1 Absatz 1

Die Frist zur Übermittlung des gesamten Datenbestands nach Artikel 34b Absatz 4 an den Suchindex des Grundstücksuchdienstes sei zu kurz, weshalb folgende Anträge gestellt werden: Verlängerung der Frist gemäss Artikel 164b Absatz 2 auf zwei<sup>303</sup> bzw. drei Jahre<sup>304</sup>»; um mindestens ein Jahr<sup>305</sup> bzw. um zwei<sup>306</sup>, drei bis fünf Jahre.<sup>307</sup>

##### 4.2.21.2 Absatz 2

Da die Kantone zur Einhaltung dieser Frist von Softwareherstellern abhängig seien, und diese zeitlich von der Entwicklung der Software des Dienstes für die landesweite Grundstücksuche anhänge, hätten es die Kantone nicht alleine in der Hand, diese Vorgabe einzuhalten. Der Kanton SZ fordert deshalb, dass diese Frist erst dann zu laufen beginne, wenn auf Bundesebene der Dienst für die landesweite Grundstücksuche funktionsfähig entwickelt worden sei.<sup>308</sup>

---

<sup>298</sup> BL (S. 3).

<sup>299</sup> BL (S. 3).

<sup>300</sup> SZ (S. 2).

<sup>301</sup> ZNK (S. 2).

<sup>302</sup> TI (S. 4 f.).

<sup>303</sup> ZG (S. 2).

<sup>304</sup> BL (S. 3).

<sup>305</sup> GE (S. 4).

<sup>306</sup> KSG (S. 3).

<sup>307</sup> VD (S. 4).

<sup>308</sup> SZ (S. 2).

## 4.2.22 Artikel 164c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Gebühren

In Übereinstimmung mit den Anträgen zu Artikel 164a Absatz 2 und zu Artikel 164b Absatz 1 die Frist um mindestens ein Jahr zu verlängern.<sup>309</sup>

### 4.2.23 Von der Vorlage nicht behandelte Punkte / zusätzliche Anliegen

#### 4.2.23.1 Meldepflicht nach Artikel 134<sup>ter</sup> AHVV

Es sei zu prüfen, ob die Meldepflicht nach Artikel 134<sup>ter</sup> AHVV nicht direkt durch den Bund<sup>310</sup> bzw. das EGBA erfüllt werden könne.<sup>311</sup> Artikel 23a sei entsprechend wie folgt zu ergänzen: *«Absatz 4: Die Meldung nach Artikel 134<sup>ter</sup> AHVV erfolgt durch den Bund».*<sup>312</sup>

#### 4.2.23.2 Erweiterung von Artikel 28

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde auf ein zusätzliches Anliegen zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs aufmerksam gemacht.<sup>313</sup> Vorsorgeinstitute seien verpflichtet, sogenannte «Veräusserungsbeschränkungen» im Grundbuch anzumerken, wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung BVG-Gelder zur Eigenheim-Finanzierung eingesetzt würden. Vorsorgeinstitute hätten gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b GBV jedoch lediglich im Rahmen des Hypothekengeschäfts Einsicht auf Grundbuchdaten. Auszüge mit den für sie relevanten Einträgen zu Veräusserungsbeschränkungen (nichtöffentliche Anmerkungen) könnten nicht abgerufen werden.<sup>314</sup> Somit könnten sie nicht oder nur sehr eingeschränkt am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Abwicklung der Geschäftsfälle bei Urkundspersonen, Grundbuchämtern, Banken und Vorsorgeinstituten mit Auswirkungen bis zum Endkunden habe.<sup>315</sup> Das Interesse der Vorsorgeinstitute, diesbezügliche Grundbucheinträge elektronisch einsehen zu dürfen, sei daher klar gegeben.<sup>316</sup> Es werde deshalb vorgeschlagen, Artikel 28 GBV wie folgt zu ergänzen:<sup>317</sup> *«f. Vorsorgeeinrichtungen, zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wohneigentumsförderung oder zur Sicherung des Vorsorgezwecks gemäss BVG benötigen.»* Dabei sei technisch sicherzustellen, dass nur Veräusserungsbeschränkungen angezeigt würden. Weitere nichtöffentliche Anmerkungen seien zu unterdrücken.<sup>318</sup>

#### 4.2.23.3 Prüfung weiterer kantonsinterner Schnittstellen

Die AHV-Nummer könne von zusätzlichem Nutzen für angebundene Auskunftssysteme sein, so etwa im Kanton ZH für die künftige digitale Plattform «Objektwesen – ZH». Weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus dem Erläuternden Bericht ginge hervor, ob die AHV-Nummer in Zukunft für verwaltungsinterne Zwecke über die vorhandenen und neuen Schnittstellen an angebundene IT-Systeme geliefert würde. Diese Frage sei zu klären.<sup>319</sup>

---

<sup>309</sup> GE (S. 4).

<sup>310</sup> ZG (S. 2).

<sup>311</sup> ZG (S. 2).

<sup>312</sup> ZG (S. 2).

<sup>313</sup> glp (S. 1), AG (S. 2 f.), AR (S. 6), ZG (S. 3), SBVg (S. 1 f.), SIX (S. 2 f.), VSKB (S. 1 f.).

<sup>314</sup> ZG (S. 3), SBVg (S. 1 f.), SIX (S. 2 f.), VSKB (S. 1 f.).

<sup>315</sup> ZG (S. 3), SIX (S. 2 f.).

<sup>316</sup> ZG (S. 3).

<sup>317</sup> glp (S. 1), AG (S. 2, ), ZG (S. 3), SIX (S. 3).

<sup>318</sup> AG (S. 2 f.), AR (S. 6), ZG (S. 3).

<sup>319</sup> ZH (S. 2).

#### 4.2.23.4 Verhältnis zur AVGBS

Dem Erläuternden Bericht könne nicht entnommen werden, inwiefern die Ergänzung des neuen Attributs für die AHV-Versichertennummer eine Auswirkung auf die Datenaustauschnittstelle zur Amtlichen Vermessung (AVGBS) habe. Eine Änderung der AVGBS hätte weitreichende Auswirkungen auf die eingesetzten Vermessungssysteme und Prüfdienste. Es sei deshalb aufzuzeigen, ob und wie die Anpassungen der AVGBS umgesetzt werden und wie die Finanzierung einer AVGBS-Änderung aussehen soll. Aus Sicht des Kantons ZH seien Änderungen an der AVGBS in der Amtlichen Vermessung über die entsprechenden Kredite und Bundesbeiträge der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu finanzieren.<sup>320</sup>

## 5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz; VIG)<sup>321</sup> sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.<sup>322</sup>

---

<sup>320</sup> ZH (S. 2).

<sup>321</sup> SR 172.061.

<sup>322</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD

**Verzeichnis der Eingaben**

**Liste des organismes ayant répondu**

**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
<b>glp</b>	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

<b>Bedag</b>	Bedag Informatik AG
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>CVAM</b>	Chambre vaudoise des arts et des métiers
<b>eGov</b>	eGov-Schweiz
<b>FDER</b>	Fédération des Entreprises Romandes
<b>HEV</b>	Hauseigentümerverband Schweiz
<b>KKJPD</b>	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
<b>KBKS</b>	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
<b>privatim</b>	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati

<b>KSG</b>	Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (KSG) Conférence Suisse du Registre Foncier (CSRF) Conferenza Svizzera del Registro Fondiario (CSRF)
<b>SGem</b>	Schweizerischer Gemeindeverband
<b>SIX</b>	SIX Group AG
<b>SAGV</b>	Schweizerischer Arbeitgeberverband
<b>SBVg</b>	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
<b>SNV</b>	Schweizer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires Federazione Svizzera dei Notai
<b>SSV</b>	Schweizerischer Städteverband
<b>SVBK</b>	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
<b>SVR</b>	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
<b>TS</b>	Travail.Suisse
<b>UNIL</b>	Université de Lausanne
<b>USPI</b>	Union suisse des professionnels de l'immobilier
<b>VbN</b>	Verband bernischer Notare
<b>VSKB</b>	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
<b>ZNK</b>	Zürcherisches Notarenkollegium

**Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere**

- KKJPD
- SAGV
- SVR
- Travail.Suisse